

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 86=106 (1940)

**Heft:** 12

**Artikel:** Zivilisten vor Militärgerichtsbarkeit : Aktivdienst ; Ausdehnung des  
Militärstrafrechts ; Kompetenzkonflikt zwischen bürgerlicher und  
militärischer Gerichtsbarkeit

**Autor:** E.G.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-16776>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Es wäre zu begrüßen, wenn die Armeeverpflegung im Laufe der Wintermonate auch in dieser Beziehung vollwertig gemacht werden könnte.

## Zivilisten vor Militärgerichtsbarkeit

*Aktivdienst. — Ausdehnung des Militärstrafrechts. — Kompetenzkonflikt zwischen bürgerlicher und militärischer Gerichtsbarkeit.*

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten.)

Am 11. Mai 1940 kam es in einer Wirtschaft in Thun zwischen einem Zivilisten H. F. und zwei Soldaten zu Streitigkeiten, in deren Verlauf F. die beiden Militärpersonen gröblich beschimpfte und von seinen beleidigenden Anwürfen auch nicht abliess, als man unter der Androhung, dass man die Wache rufen werde, ihn aufforderte, sich ruhig zu verhalten. Er antwortete im Gegenteil, dass er die Wache niederschliessen werde oder ihr den Kopf einschlagen werde, wenn sie erscheinen sollte. Da F. aber nicht nur die Soldaten in ihrer Ehre angriff, sondern sich auch sonst in einer Aergernis erregenden Weise benahm und Nachtlärm verursachte, wurde er schliesslich polizeilich festgenommen und bis zum folgenden Tage auf der Polizeiwache interniert.

In der Folge erstatteten dann einerseits die *Ortspolizei* den Strafbehörden Anzeige und die beiden *Soldaten* den militärischen Vorgesetzten Rapport. Durch Verfügung vom 15. Juni 1940 ordnete das eidg. Militärdepartement eine Beweisaufnahme an und beauftragte dann nach deren Durchführung das zuständige Territorialkommando, die Sache disziplinarisch zu erledigen. Bevor indessen diese Verfügung ergangen war, hatte der *Gerichtspräsident von Thun* die polizeiliche Anzeige anhand genommen und den Angeklagten F. wegen Nachtlärms, öffentlichen Aergernisses und Beschimpfung von Militärpersonen zu 2 Tagen Gefängnis und Fr. 30.— Busse, sowie Fr. 8.— Gerichtskosten verurteilt.

In diesem Strafurteil erblickte das Territorialkommando einen unzulässigen Uebergreif der bürgerlichen Straforgane in die Militärgerichtsbarkeit und stellte beim Bundesgericht das Begehren auf Aufhebung des erwähnten Urteils, soweit es sich auf den Tatbestand der Beschimpfung von Militärpersonen durch Zivilisten bezog.

Das Bundesgericht, das sich mit diesem Kompetenzkonflikt zwischen militärischen und bürgerlichen Straforganen zu befassen hatte, stellte vorerst fest, dass das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 in Art. 101 unter dem Titel «Störung der militärischen Sicherheit» auch die Beschimpfung von Militärpersonen

ahndet. («Wer eine Militärperson, die im aktiven Dienst steht, öffentlich beschimpft, wird mit Gefängnis bestraft. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.»)

Nach Art. 3, Ziff. 1, des Militärstrafrechtes unterstehen dem Militärstrafrecht im Fall aktiven Dienstes *auch Zivilpersonen*, die sich einer Störung der militärischen Sicherheit im Sinne der Art. 98—108 MStG. schuldig machen und insofern der Bundesrat die Unterstellung beschliesst. Das ist im Zusammenhang mit der Kriegsmobilmachung durch einen Bundesratsbeschluss vom 29. August 1939 geschehen.

In bezug auf die Beschimpfung der beiden Soldaten untersteht somit F. dem Militärstrafrecht und damit auch der Militärgerichtsbarkeit und der bürgerliche Strafrichter war daher nicht zuständig, diesen Tatbestand seiner Rechtsprechung zu unterstellen; er hätte sich vielmehr auf die Bestrafung des Nachtlärms und der Erregung öffentlichen Aergernisses beschränken sollen. Da aber nicht ersichtlich ist, inwieweit sich die Strafe von 2 Tagen Gefängnis und 30 Fr. Busse einerseits auf das militärische und andererseits das bürgerliche Vergehen verteilt, musste das *Urteil insgesamt aufgehoben* werden, mit dem Ergebnis, dass F. wegen seiner *Soldatenbeschimpfung vor die militärischen Disziplinarorgane zu stellen ist*, der Gerichtspräsident von Thun aber wegen der andern Vergehen ein neues Urteil zu fällen hat. (Urteil des Bundesgerichtes vom 20. September 1940.) Dr. E. G. (Pully).

## **Militärische Requisition von Motorfahrzeugen und Rückzahlung der Verkehrssteuern**

*Ein grundsätzlicher Entscheid.*

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten.)

Die Kammer für Verwaltungssachen des Bundesgerichtes hatte sich in ihrer Sitzung vom 26. September 1940 mit einer durch die Mobilisation der Armee hervorgerufenen Streitfrage zwischen den kantonalen Fiskalverwaltungen und den Haltern von Motorfahrzeugen zu befassen, die in den beteiligten Kreisen schon viel zu reden und zu schreiben gab. Es handelte sich um die Frage, ob und in welchem Umfange den Eigentümern militärisch requirierter Automobile die von ihnen bereits bezahlten Abgaben und Gebühren zurückerstattet werden müssen.

Zurückzuführen ist die Streitfrage auf eine gewisse *mangelnde Uebereinstimmung* zwischen dem Bundesgesetz über die *Militärorganisation* vom Jahre 1907 und demjenigen über den Ver-